

## 7. Entwurf – Stand 02.01.23

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land und Stendal über die interkommunale Zusammenarbeit zur Errichtung und Unterhaltung des Leitstellenverbundes Sachsen-Anhalt Nord für die Bereiche Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz

### **Gesetzliche Grundlagen:**

1. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
2. Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt vom 21.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung
3. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung
4. Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
5. Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vom 06.03.2009 in der zurzeit gültigen Fassung
6. RdErl. des MI und des MS vom 19.03.1993 (Mbl. LSA S. 1089)

### **Präambel**

Gemäß der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) §3 Abs.1 u. §5 Pkt.5 sind für Rettungsleitstellen (im Folgenden: Leitstellen) Ersatz-Notrufabfragestellen festzulegen. Sofern die Leitstelle auf Grund einer technischen Störung nicht erreichbar ist, sind Notrufverbindungen automatisch zu der festgelegten Ersatz-Leitstelle umzuleiten.

Bei einem Ad-hoc-Ausfall der Leitstellen Altmark und Jerichower Land wird aktuell auf die Leitstelle der Polizei umgestellt, eine medizinische oder feuerwehrtechnische Notrufabfrage, Bearbeitung und Alarmierung von Rettungsmitteln ist aus diesen Leitstellen technisch und organisatorisch nicht möglich.

Nach entsprechender Vorlaufzeit werden in den beteiligten Landkreisen dann Ein- oder Zweiplatzvarianten hochgefahren, die eine eingeschränkte Notrufannahme im Havarie-Modus ermöglichen.

Beispiele aus den zurückliegenden Jahren zeigen die Notwendigkeit von vollwertigen, redundanten Lösungen, die es den Landkreisen ermöglichen auch bei großflächigen Stromausfällen, Ausfall von Systemkomponenten, erhöhtem Notrufaufkommen, aber auch bei plötzlichen, temporären Engpässen der personellen Besetzung in vollem Umfang handlungsfähig zu bleiben. Die anstehenden technischen Erneuerungen in den Leitstellen Altmark und Jerichower Land ermöglichen nun auf Grund von Systemgleichheit, eine gemeinsame „Leitstellenredundanz“ aufzubauen.

Ziel ist es, den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen in Bezug auf die Ausfallsicherheit und Verfügbarkeit von BOS-Leitstellen als Teil der kritischen Infrastruktur gerecht zu werden. Eine Prüfung hat ergeben, dass in einem virtuellen Verbund beider Leitstellen die Absicherung der Betriebsbereitschaft auch bei extremen Ausfallszenarien möglich ist und ein umfängliches Redundanzkonzept umgesetzt werden kann.

Dies vorausgeschickt, treffen  
der Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat

der Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat  
und

der Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat  
nachfolgende Zweckvereinbarung:

## 7. Entwurf – Stand 02.01.23

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

1. Die beteiligten Landkreise betreiben im Rahmen des Ausfall- und Notfallmanagements für ihren gemeinsamen Zuständigkeitsbereich einen virtuellen Leitstellenverbund mit der Bezeichnung: Leitstellenverbund Sachsen-Anhalt Nord. Art und Umfang der Zusammenarbeit und dieses technischen Zusammenschlusses ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
2. Die Verantwortung der Landkreise für ihre Zuständigkeiten nach dem Rettungsdienstgesetz und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird hierdurch nicht berührt, eine Aufgabenübertragung findet nicht statt. Die jeweils nichteigenen Aufgaben werden zur Besorgung wahrgenommen. Die gemeinsamen Vereinbarungen zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal gemäß der Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung der ILS Altmark bleiben ebenfalls unberührt.
3. Organisationshoheit und Beschäftigungsverhältnisse bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Leitstellen verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung, insbesondere zur Entgegennahme und Bearbeitung und Erstalarmierung von Notrufen und Hilfeersuchen, die in der originär zuständigen Leitstelle aus technischen oder personellen Gründen nicht zeitnah angenommen und bearbeitet werden können.
2. Die Leitstellen sind dazu technisch so auszustatten, dass diese Notrufe und Hilfeersuchen in den unterstützenden Leitstellen des Verbundes akustisch und optisch signalisiert werden. Diese Notrufe und Hilfeersuchen sind ab dem Zeitpunkt des Überlaufes nach den technisch abgestimmten Verfahren des Verbundes in der Priorisierung den Notrufen und Hilfeersuchen des eigenen Zuständigkeitsbereichs gleichgestellt.
3. Die Nutzung von Synergien schließt auch die gegenseitige Unterstützung bei personellen Engpässen - soweit organisatorisch und arbeitsrechtlich möglich - ein.

### **§ 3 Einrichtung und Betrieb**

1. Die Leitstellen werden mittels einer einheitlichen Leitstellentechnik (Anbindung an den BOS-Digitalfunk Sachsen-Anhalt, gemeinsames Einsatzleitsystem sowie Draht- und Funkabfragesystem) betrieben. Die Landkreise entscheiden einvernehmlich über erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der einheitlichen Leitstellentechnik. Diesbezüglich kann im Einzelfall geregelt werden, dass ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise übernimmt.
2. Die Landkreise erstellen einvernehmlich eine gleichlautende Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Leitstelle, die im Leitstellenverbund verbindlich ist. Es bleibt den Landkreisen unbenommen, darüber hinaus weitere Dienstanweisungen zu erlassen. Jeder Landkreis macht die Dienstanweisung seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Leitstelle in geeigneter Form zugänglich, wobei die Dienstanweisung auch in eine eigene Dienstanweisung integriert werden darf.
3. Für den Leitstellenverbund wird ein gemeinsames Fortbildungskonzept erstellt. Darüber hinaus steht es jedem Landkreis frei, für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitere Fortbildungen und Praktika anzubieten.
4. Um die Funktionsfähigkeit des Leitstellenverbunds zu sichern und diesen weiterzuentwickeln, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der beteiligten Landkreise mindestens 2-mal pro Jahr.
5. Die Landkreise unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung von Bedeutung sein können.
6. Die Ausstattungen der Leitstellen bleiben Eigentum der jeweiligen Landkreise. Änderungen der technischen Ausstattung, die Einfluss auf den Leitstellenverbund haben, erfolgen einvernehmlich.

## 7. Entwurf – Stand 02.01.23

### § 4 Personal

1. Die Verantwortung für eine ständige ordnungsgemäße Besetzung der eigenen Leitstelle liegt beim jeweiligen Landkreis.
2. Die Landkreise verpflichten sich, in ihrer Leitstelle die ihnen zugewiesenen bedarfs-notwendigen Tischbesetzzeiten sicherzustellen.
3. Soweit Leitstellenpersonal im Rahmen dieser Vereinbarung für eine Partnerleitstelle Unterstützung leistet, handelt dieses als Erfüllungsgehilfe für den zuständigen Landkreis. Verantwortung verbleibt beim örtlich zuständigen Landkreis. Dieser ist für die in seinem Zuständigkeitsbereich wahrzunehmenden Aufgaben auch fachlich weisungsberechtigt. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Disziplinarische und arbeitsrechtliche Entscheidungen obliegen jedem Landkreis für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Das im Leitstellenverbund eingesetzte Personal ist so fortzubilden, dass die jederzeitige Wahrnehmung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Unterstützungs- und Vertretungsleistungen gewährleistet ist.
6. Die Landkreise treffen jeweils eigene organisatorische Maßnahmen, um ihre Leitstelle im Fall einer Großschadenslage mit zusätzlichem eigenem Personal zu verstärken.
7. Sollten die Dienstgeschäfte nicht mehr vom Dienstgebäude aus erledigt werden können z.B. auf Grund einer technischen Störung oder Evakuierung der ILS, treten die Beschäftigten eine Dienstreise in die Partner-ILS an. Eine Verrechnung der Reisekosten erfolgt anhand der tatsächlich entstandenen Dienstreisekosten.
8. Bei personellen Engpässen der eigenen Leitstelle kann Unterstützung der Partnerlandkreise von Leitstellenpersonal bis zu einer Dauer von 40 Schichtstunden pro Halbjahr unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, wo der leistende Landkreis seine Leitstelle betreibt. Bei Überschreitung der genannten Stunden findet eine Kostenerstattung anhand der tatsächlich entstandenen Personalkosten statt.
9. Es besteht Einvernehmen, dass eine Unterstützung nur im Rahmen der personellen Verfügbarkeit gewährt wird.
10. Jeder Landkreis sorgt selbst für die Einhaltung des Datenschutzes, die Beschäftigten sind entsprechend regelmäßig zu schulen. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher bleibt jeweils der Landkreis

### § 5 Kosten

1. Die Kosten des Betriebs sowie der für den Leitstellenverbund notwendigen Ertüchtigung seiner Leitstelle trägt jeder Landkreis selbst.
2. Die entstehenden Kosten der für den virtuellen Verbund als Redundanzebene notwendigen zentralen Einrichtungen werden vom Landkreis Stendal nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Er übernimmt die Darstellung, Verhandlung und Abrechnung gegenüber den Kostenträgern. Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Jerichower Land erstatten dem Landkreis Stendal die nicht gedeckten Kosten entsprechend Ihrem Anteil der zu versorgenden Einwohner. Die Quote wird für das erste Betriebsjahr auf der Basis der Vorjahresstatistik des Landesamtes für Statistik ermittelt. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Eine Anpassung auf entsprechender Grundlage erfolgt alle drei Jahre zum jeweils folgenden Jahreswechsel.
3. Eine gegenseitige Kostenverrechnung für die Bearbeitung von Einsätzen der Leitstellenpartner erfolgt nicht.

### § 6 Zeitplan

Die beteiligten Landkreise beabsichtigen die Realisierung des Leitstellenverbundes zum 01.06.2023.

### § 7 Ausweitung des Verbundes

Die beteiligten Landkreise beschließen einvernehmlich über die Aufnahme weiterer Partner.

## 7. Entwurf – Stand 02.01.23

### **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Jerichower Land und Landkreis Stendal bekannt zu machen und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Umsetzung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Leitstellenverbundes.
3. Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Inbetriebnahme des Verbundes, gekündigt werden. Für eingegangene laufende finanzielle Verpflichtungen ist ein Ausgleich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.
4. Die Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich verändern und eine andere Organisationsform der Einsatzleitung vorschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
2. Die Partner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Sollte die Vereinbarung sich als lückenhaft erweisen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Burg,  
den xx.xx.xxx

Hansestadt Salzwedel,  
den xx.xx.xxxx

Hansestadt Stendal,  
den xx.xx.xxxx

Landrat

Landrat

Landrat